**Hinweise zur Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de/)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Leitfaden bzgl. Urheberrechtsverletzungen / Streaming / Tauschbörsen etc. im Internet**

Wer über seinen Internetanschluss urheberrechtlich geschützte Werke herunterlädt und/oder anderen Netzwerkteilnehmern an Tauschbörsen durch öffentliche Zugänglichmachung zum Download und damit zur Vervielfältigung anbietet, ohne über die entsprechenden Nutzungsrechte zu verfügen, verletzt die Urheberrechte des jeweiligen Rechteinhabers, so dass er vom Rechteinhaber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.

Üblicherweise lassen die Rechteinhaber den Inhabern der über die IP-Adresse ermittelten Internetanschlüsse - meist über Rechtsanwälte - eine sog. Abmahnung zusenden.

Der Abgemahnte wird regelmäßig aufgefordert, sich zu verpflichten, den Rechtsverstoß zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall des Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung eine Strafzahlung an den Rechteinhaber zu leisten (sog. Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung). Außerdem wird der Abgemahnte aufgefordert, einen Schadensersatzbetrag für die illegale Verbreitung des Werkes zu zahlen. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken am 09.10.2013 sind die Rechtsanwaltsgebühren für eine berechtigte erste rechtsanwaltliche Abmahnung auf rund 150,00 Euro gedeckelt.

Steht die Begehung der Rechtsverletzung über den Anschluss des Anschlussinhabers fest, so besteht die tatsächliche Vermutung, dass der Anschlussinhaber für hierüber begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Ist der Vorwurf unzutreffend, muss der Anschlussinhaber hinsichtlich der fraglichen Tatzeitpunkte Tatsachen darlegen und ggf. beweisen, dass ein Dritter sich unberechtigt Zugriff auf das von ihm genutzte Netzwerk verschafft und die Urheberrechtsverletzung begangen hat, um diese Vermutung zu entkräften.

Siehe hierzu auch das Muster Antwortschreiben bei Urheberrechtsverletzungen und strafbewehrter Unterlassungserklärung.